

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den unten aufgeführten Ausführungen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/eingetragene Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres.

Diese sind insbesondere:

Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen

Der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Beitragsordnung: nachstehende Beiträge inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

		Beitragsbemessungsgrundlage	Gesamtbeitrag
BEITRAGS-STAFFEL	von 0	→ 10.000 Euro	50 Euro
	10.001	→ 16.000 Euro	70 Euro
	16.001	→ 30.000 Euro	95 Euro
	30.001	→ 45.000 Euro	125 Euro
	45.001	→ 60.000 Euro	160 Euro
	60.001	→ 75.000 Euro	190 Euro
	75.001	→ 90.000 Euro	225 Euro
	90.001	→ 115.000 Euro	260 Euro
	115.001	→ 140.000 Euro	325 Euro
	ab 140.001		380 Euro

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 11 Euro inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrags im Sinne von § 6 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.

Satzungsgemäß entrichtet sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.